

Weisung 7: Gebühren und Kosten

vom 19.09.2011

Datum des Inkrafttretens:
01.10.2011

Inhalt

1.	Zweck und Gebührenübersicht	1
1.1	Zweck	1
1.2	Geltungsbereich	1
1.3	Gebührenübersicht	1
2.	Begriffe	1
3.	Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch	2
3.1	Grundsatz	2
3.2	Transaktionsgebühr	2
3.3	Ad-Valorem-Gebühr	2
4.	Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs	3
4.1	Grundsatz	3
4.2	Transaktionsgebühr	3
4.3	Ad-Valorem-Gebühr	3
5.	Kapazitätsgebühren	3
5.1	QPS-Kapazitätsgebühr	3
6.	Ausserordentliche Gebühren	3
6.1	Ausserordentliche Überwachungsgebühr	3
6.2	Ausserordentliche Untersuchungsgebühr	3
7.	Fälligkeit von Forderungen / Rückerstattung von Gebühren	3
7.1	Fälligkeit von Forderungen	3
7.2	Rückerstattung von Gebühren	4
	Anhang	5
	Anhang A: Derivate	5

1. Zweck und Gebührenübersicht

1.1 Zweck

¹ Gemäss Ziff. 4.8 Handelsreglement ist der Teilnehmer verpflichtet, alle Gebühren und Kosten zu entrichten.

² Die Börse kann unter Wahrung der Gleichbehandlung der Teilnehmer auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

1.2 Geltungsbereich

Diese Weisung findet auf alle Börsenteilnehmer («Teilnehmer») sowie weiterer Personen, die sich dem Regelwerk der Börse unterworfen haben, Anwendung.

1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Weisung geregelt:

- Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch
 - Transaktionsgebühr
 - Ad-Valorem-Gebühr
- Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs
 - Transaktionsgebühr
 - Ad-Valorem-Gebühr
- Kapazitätsgebühren
 - QPS-Kapazitätsgebühr
- Ausserordentliche Gebühren
 - Überwachungsgebühr
 - Untersuchungsgebühr

2. Begriffe

In dieser Weisung gelten als:

Abschluss	(Teil-)Ausführung eines Auftrags
Ad-Valorem-Gebühr	Die Ad-Valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe der Transaktion abhängige Gebühr.
Aggressor	Auftrag, welcher gegen einen bereits im Orderbuch stehenden Auftrag ausführt (laufender Handel).
Auftrag	(auch: Order) Kaufs- oder Verkaufsauftrag
Ausserordentliche Überwachungsgebühr	Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Überwachung geben, eine Gebühr.
Ausserordentliche Untersuchungsgebühr	Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Untersuchung gegeben haben, eine Gebühr.
Börse	Scoach Schweiz AG
bp	Basispunkte (1/10'000)
CHF	Schweizer Franken
Poster	Auftrag, welcher aus dem Orderbuch zur Ausführung gelangt (laufender Handel).

QPS-Kapazitätsgebühr	Jeder Market Maker kann für einzelne Produktsegmente garantierte Handelskapazitäten in Form von Quotes pro Sekunde (QPS) kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Quote	Ein Quote ist ein limitierter Auftrag für den Kauf oder Verkauf (einseitiger Quote) oder ein Paar limitierter Aufträge für Kauf und Verkauf (zweiseitiger Quote). Quotes werden von Market Makern bereitgestellt und müssen via Capacity Trading Interface (CTI) eingestellt werden.
Teilnehmer	Börsenteilnehmer an Scoach Schweiz AG
Transaktion	Abschluss eines Auftrages. Wird ein börslicher Auftrag in mehreren Ausführungen (Teilausführungen) abgeschlossen, so werden alle Abschlüsse desselben Handelstages zu einer Transaktion zusammengefasst. Im Rahmen der Kapazitätsgebühren ebenso als technische Transaktion bezeichnet.
Transaktionsgebühr	Die Börse erhebt auf allen börslichen und ausserbörslichen Transaktionen eine Gebühr. Diese Gebühr ist pro Transaktion und Teilnehmer geschuldet. Die Höhe dieser Gebühr ist pro Handelssegment geregelt.

3. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

3.1 Grundsatz

¹ Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch. Diese schliesst die Meldegebühr mit ein und ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

² Die Gebühr wird pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

³ Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad-Valorem-Gebühr.

3.2 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

3.3 Ad-Valorem-Gebühr

¹ Die Ad-Valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

² Die Ad-Valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-)Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

- (a) für Aufträge, die aus dem Orderbuch zur Ausführung gelangen («Poster»),
- (b) für Aufträge, welche unmittelbar gegen Aufträge im Orderbuch ausführen («Aggressor»).

³ Die Börse kann die Ad-Valorem-Gebühr für einzelne Produktsegmente preislich abstufen.

4. Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

4.1 Grundsatz

¹ Die Börse erhebt eine Gebühr für alle ihr gemeldeten Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs. Diese schliesst die Meldegebühr mit ein und ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

² Die Gebühr wird pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

³ Diese Gebühr ist für alle Teilnehmer gleich hoch. Sie besteht aus einer Transaktions- und einer Ad-Valorem-Gebühr.

4.2 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

4.3 Ad-Valorem-Gebühr

Die Ad-Valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

5. Kapazitätsgebühren

5.1 QPS-Kapazitätsgebühr

¹ Die Börse stellt für einzelne Produktsegmente dedizierte Handelskapazitäten («Quotes per Second», «QPS») bereit.

² Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr QPS zuteilen. Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang zu dieser Weisung festgelegt.

6. Ausserordentliche Gebühren

6.1 Ausserordentliche Überwachungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Überwachung geben, eine Gebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Überwachung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

6.2 Ausserordentliche Untersuchungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Untersuchung geben, eine Gebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Untersuchung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

7. Fälligkeit von Forderungen / Rückerstattung von Gebühren

7.1 Fälligkeit von Forderungen

¹ Rechnungen der Börse sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

² Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

7.2 Rückerstattung von Gebühren

¹ Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch.

² Der Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.

Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. September 2011; in Kraft seit 1. Oktober 2011.

Anhang A: Derivate

Als Derivate gelten Finanzinstrumente, die in vereinheitlichter Form als Effekten ausgegeben werden und die dadurch charakterisiert sind, dass ihr Wert abhängig ist von demjenigen eines anderen Produkts.

1. Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

Bei über 50'000 Transaktionen als Poster pro Monat, wird auf den überansteigenden Anteil der Transaktionen ein Abschlag von 50% der Transaktionsgebühr gewährt.

1.2 Ad valorem-Gebühr

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor & Auction Execution	CHF 1.00	1.50 bp	CHF 150.00

2. Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 1.00	1.50 bp	CHF 25.00

3. Kapazitätsgebühren

3.1 QPS-Kapazitätsgebühr

Die Börse teilt jedem Market Maker fünf QPS gebührenfrei zu. Teilnehmer, die als Emittenten ein Kotierungspaket erworben haben, erhalten während der Laufzeit des Kotierungspakets zusätzliche QPS gemäss folgender Tabelle gebührenfrei.

Die in der Tabelle aufgelistete Anzahl zusätzlicher QPS versteht sich zusätzlich zu den fünf gebührenfreien QPS.

Kotierungspaket: Anzahl Derivate	Anzahl zusätzlicher gebührenfreier QPS pro Monat:
200	0
500	1
1'000	2
2'000	4
5'000	8
10'000	16

Jeder Market Maker kann seine QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 750 pro QPS erhöhen.

Die QPS-Kapazitätsgebühr wird auf monatlicher Basis erhoben.